

Policey- und Commerzien-Zeitung.

34^{tes} Stück.Montag den 17^{ten} August 1807.

Edictalvorladungen.

1) Da in dem Testament des am 31ten May 1789 dahier verstorbenen Consistorial-Raths und professoris theologiae primarii Samuel Endemann verordnet ist, daß die seinen beyden Brüdern Johann Justus und Christian Ludwig Endemann ertragende Hälfte seiner Verlassenschaft gerichtlich administriert, die jährlichen Interessen und Nutzungen davon zur Verpflegung des Ersteren verwendet werden, nach solches Ableben aber dessen Erb-Portion der Pfarrin Wode zu Bach und dem Convector Carl Kraam zu Hersfeld oder deren Kindern, und sobald man alsdann auch von des Letzteren, zur Zeit des Testaments bereits seit 30 Jahren abwesenden, Ableben ohne eheliche leibliche Kinder rechtlich versichert seyn werde, dessen Erb-Portion dem hiesigen evangelisch-reformirten Waisenhause vermacht seyn sollen; durch be- glaubte Attestate aus den Kirchen-Büchern aber beygebracht worden, daß Johann Justus Endemann am 25ten März d. J. verstorben, und daß Christian Ludwig Endemann den 27ten September 1737 gebohren sey, mithin Letzterer in seinem 70ten Lebens-Jahre stehe, ohne daß man von dessen Aufenthalt, oder daß er Erben hinterlassen, etwas vernommen habe; so citire, laße und heiße ich, auf Instanz gedachter substituirtter Testaments-Erben, Kraft Auftrags von hiesiger Hochpreislicher Regierung, vorbemeldeten Christian Ludwig Endemann, auch Falls er immittelst mit Tod abgegangen seyn sollte, dessen eheliche Leibes-Erben peremptorie hierdurch, um in dem auf Dienstag den 17ten November d. J. ein für allemal angeetzten Termin Vormittags 9 Uhr in meiner Wohnung dahier vor mir zu erscheinen, und die ertragende Erb-Portion nach vorgängiger behöriger Theilung der vorhandenen Erbschaftsmasse in Empfang zu nehmen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß auf beygebrachte Bescheinigung jener pro mortuo erklärt, und gedachter Erbtheil in Gemätheit des Testaments dem hiesigen reformirten Waisenhause nach Befinden mit oder ohne Caution verabsolgt werden solle. Marburg den 28ten Julius 1807.

C. G. Ungewitter, Regierungs-Rath. Vig. commiss.

2) Der ohnlängst zu Frielingen verstorbene Nicolaus Zeller hat eine an dessen besessenen, nun seiner minderjährigen Tochter ater Ehe gebhörigen Haus liegende Wiese zurück gelassen. Da nun des genannten verstorbenen Kinder, der Schulmeister Johannes Zeller zu Rittersdorf und Anne Marthe Zeller zu Frielingen auf die Theilung oder Verkauf jener Wiese provocirt und solche resp. von dem Schulmeister Zeller wegen einer an dessen Stief-Schwester habenden ausgeklagten Forderung pro objecto executionis vorgeschlagen worden; ein Sohn des genannten Nicolaus Zeller, Namens Johannes Zeller, aber zu Kohrhäusen, Amts Wieber im Hanauischen, verheyrathet gewesen und verstorben ist; Als werden dieses Johannes Zellers etwaige Leibes- oder Testaments-Erben hierdurch edictaliter citirt, im Termin den

2 9999

IIten